Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

August 2008

Anhörung zu Änderungen von Verordnungen im Bereich der Stempelabgaben, Verrechnungssteuer und der pauschalen Steueranrechnung

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Vorgeschichte 2

2 Ergebnisse der Anhörung 2
2.1 Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen 2
2.2 Verordnung über die Stempelabgaben 3
2.3 Verrechnungssteuerverordnung 3
2.4 Verordnung über die pauschale Steueranrechnung 5

3 Übersicht über die angeschriebenen Anhörungsadressaten 7
3.1 Alle kantonalen Steuerverwalter und der Steuerverwalter des Fürstentums Liechtenstein 7
3.2 Weitere Anhörungsadressaten 7

1 Einleitung und Vorgeschichte

Ein Teil der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) werden am 1. Januar 2009 in Kraft treten (Amtliche Gesetzessammlung [AS] 2008 2893 ff.). Bereits am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG; SR 951.31) in Kraft getreten und am 1. Januar 2008 die Änderungen vom 16. Dezember 2005 des Obligationenrechts (OR; SR 220) sowie die Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411). Alle diese Gesetzesänderungen sowie auch der Bundesratsbeschluss vom 13. April 2005 betreffend Umsetzung der Aufgabenverzichtsplanung (AVP) benötigen Änderungen bei folgenden Verordnungen:

- Verordnung vom 3. Dezember 1973
  über die Stempelabgaben (SR 641.101);

- Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966
  zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (SR 642.211);

- Verordnung vom 22. August 1967
  über die pauschale Steueranrechnung (SR 672.201).

Da die vorgesehenen Verordnungsänderungen nicht nur Anpassungen an neue Terminologien darstellen, sondern auch die inhaltliche Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II beinhalten, hat der Chef des Eidg. Finanzdepartementes am 11. Juni 2008 die Anhörung eröffnet. Diese dauerte bis zum 14. Juli 2008.

2 Ergebnisse der Anhörung

2.1 Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

An der Anhörung haben sich 13 Kantone und 12 weitere interessierte Stellen beteiligt.

Nachstehende Anhörungsteilnehmer sind mit der ganzen Vorlage einverstanden und hatten keine materiellen Änderungswünsche:
AI, AR, BS, FR, LU, OW, SH, TG, TI, FL, Centre Patronal und Schweizerischer Versicherungsverband.

2.2 Verordnung über die Stempelabgaben

Nachstehende Anhörungsteilnehmer sind mit den Änderungen der Verordnung über die Stempelabgaben einverstanden:
BL, SG, ZH, Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers, Schweizerische Bankiervereinigung, Verband Schweizerischer Kantonalbanken, Treuhand-Kammer und Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken.

Interkantonaler Rückversicherungsverband (IRV)	**Art. 28 Abs. 1** sieht vor, dass auf prämienfremden Beträgen, die in den Versicherungsrechnungen nicht eindeutig bezeichnet (z.B. Brandschutzabgaben) und nicht gesondert aufgeführt werden, die Abgabe geschuldet ist. Der IRV ist mit dieser Änderung nicht einverstanden. Das Bundesgericht erachte die Umbuchung der gesamten Brandschutzabgabe als buchhalterisch sinnvoll und genügend klare Trennung zwischen Versicherungsprämien und Brandschutzabgabe. Dies müsse auch der ESTV genügen. Ausserdem sei eine Umsetzung auf Grund der notwendigen Software-Anpassungen auf den 1.1.2009 unrealistisch.
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	**Art. 9 Abs. 4 und 12 Abs. 2** Aus Präventionsgründen sollte die Jahresbilanz nicht erst ab einer Bilanzsumme von 5 Mio., sondern bereits ab einer Bilanzsumme von 1 Mio. eingereicht werden. Ausserdem sollten regelmässig bei allen Unternehmen Stichprobenkontrollen erfolgen.
Fédération des Entreprises Romandes	**Art. 9 Abs. 4** Nur diejenigen Gesellschaften, die auf Grund ihrer Selbstdeklaration die Emissionsabgabe abliefern, sollten die Jahresrechnung einreichen müssen.

2.3 Verrechnungssteuerverordnung

Nachstehende Anhörungsteilnehmer sind mit den Änderungen der Verrechnungssteuerverordnung einverstanden:
BL, SG und ZH.

Nachstehende Änderungsanträge sind eingegangen:

Schweizerische Bankiervereinigung Verband Schweizerischer Kantonalbanken schliesst sich dieser Meinung an.	• **Art. 26 Abs. 3** soll mit folgendem Text ergänzt werden: "Verbucht die Kapitalgesellschaft, die Genossenschaft, die kollektive Kapitalanlage oder das Gemeinwesen, auf die die Steuer zu überwälzen wäre, die Dividende in Einklang mit den massgeblichen Rechnungslegungsbestimmungen, so wird der Anspruch auf Rückerstattung nicht verwirkt." Dies sei gerechtfertigt, weil gemäss Rechnungslegungsbestimmungen nicht alle Dividenden als Ertrag zu verbuchen seien. • **Art. 38a** sollte wie folgt ergänzt werden:

Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken schliesst sich dieser Meinung ebenfalls an.	"Der kollektiven Kapitalanlage kann auf Gesuch hin gestattet werden, ihre Steuerpflicht **ganz oder teilweise für bestimmte Anteilsklassen** durch Meldung der steuerbaren Ausschüttung zu erfüllen, sofern ihre Anleger **oder die Anleger bestimmter Anteilsklassen** ausschliesslich steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge**, der gebundenen Vorsorge (Art. 82 BVG), Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 4 FZG)** oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, sowie der Aufsicht des Bundes unterstellte oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer sind." • Zudem wird nachstehender neuer Artikel vorgeschlagen, welcher Art. 25 Abs. 2 der VStG konkretisieren soll: **52a VStV** "Juristische Personen, Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit und ausländische Unternehmen mit inländischer Betriebsstätte, welche die mit der Verrechnungssteuer belasteten Beträge in Einklang mit den massgeblichen Rechnungslegungsbestimmungen in der Buchhaltung erfassen, verwirken den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht."
Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers	• **Art. 32 Abs. 2**: die letzten 5 Worte (franz. Text) streichen, da unverständlich. • **Art. 37 Abs. 1**: Den Begriff "de la banque étrangère" ersetzen durch "de l'institut étranger". • **Art. 38a**: Meldeverfahren weiter ausdehnen (jedoch kein Hinweis, auf welche Sachverhalte ausgedehnt werden soll).
SFA Swiss Funds Association	• **Zu Art. 32 Abs. 2**: Da die Jahresrechnung integrierender Bestandteil des Jahresberichts sei, könne die Wendung „und die Jahresrechnung“ gestrichen werden. • In diesem Sinne sei auch **Art. 32 Abs. 3** anzupassen: „Mit Einreichung des Jahresberichtes nach KAG gemäss Abs. 2 ist der ESTV bekannt zu geben, welcher Betrag der ausgewiesenen Kapitalgewinne in den zur kollektiven Kapitalanlage gehörenden Gesellschaften erzielt worden sind. „ (Geltendes Recht: In der gemäss Absatz 2 einzureichenden Jahresrechnung ist anzugeben, welcher Betrag…) • **Zu Art. 33 Abs. 2**: Anteilsscheine ersetzen durch Anteile, da Art. 67 KAG von Anteilen spricht.
SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund	**Art. 21 Abs. 1bis Art. 23 Abs. 2** Aus Präventionsgründen sollte die Jahresbilanz nicht erst ab einer Bilanzsumme von 5 Mio., sondern bereits ab einer Bilanzsumme von 1 Mio. eingereicht werden. Ausserdem sollten regelmässig bei allen Unternehmen Stichprobenkontrollen erfolgen.
Treuhand-Kammer	**Art. 21 Abs. 1 bis neu:** Begrüsset administrative Vereinfachungen, indem die Deklarationspflicht eingeschränkt wird. Schlägt die Streichung von

	Bst. d vor.
Fédération des Entreprises Romandes	**Art. 21 Abs. 1 bis neu:** Begrüsset administrative Vereinfachungen, indem die Deklarationspflicht eingeschränkt wird. Schlägt die Streichung von Bst. d und e sowie einen anderen systematischen Aufbau vor.

2.4 Verordnung über die pauschale Steueranrechnung

Nachstehende Anhörungsteilnehmer sind mit den Änderungen der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung einverstanden:

BL und Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (hat nur generelle Bemerkungen zum erläuternden Text).

Nachstehende Änderungsanträge sind eingegangen:

SG	• möchte den Titel (b) vor dem Artikel 5 ergänzt haben mit dem Begriff der Einkommenssteuer • möchte eine Klarstellung, wonach die ausländische Sockelsteuer im Ausmass der inländischen Entlastung zur kürzen sei. Der Formulierungsvorschlag lautet: "*Werden ausländische Erträge nur ermässigt in die Besteuerungsgrundlage einbezogen, so können im gleichen Ausmass die darauf lastenden Steuern, die in den Vertragsstaaten gemäss den entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen erhoben wurden und grundsätzlich zur pauschalen Anrechung an die schweizerischen Steuern berechtigen, gekürzt werden."*
ZH	• möchte den Titel (b) vor dem Artikel 5 ergänzt haben mit dem Begriff der Einkommenssteuer • Im Verhältnis zum Ausmass dieser „nicht besteuerte(n) Erträgnisse“ im Sinne des neuen Art. 5 Abs. 4 Satz 1 sei dementsprechend die anzurechnende ausländische Quellensteuer zu kürzen.
Schweizerische Bankiervereinigung Verband Schweizerischer Kantonalbanken schliesst sich dieser Meinung an Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken schliesst sich dieser Meinung ebenfalls an.	• **Art. 5 Abs. 4** sei nicht zu übernehmen, da dies eine Schlechterstellung von Investments in ausländische Aktien darstellt. Stattdessen sei einer neuer Artikel aufzunehmen: • **Art. 9 Abs. 1bis**: „Werden für die Besteuerung von Dividenden und diesen gleichgestellten Erträgen das Verfahren gemäss Art. 18b und Art. 20 Abs. 1bis des DBG und ähnliche Bestimmungen des kantonalen Steuerrechts angewandt, wird der für die Berechnung des Maximalbetrags massgebliche Steuersatz in dem Ausmass reduziert, in dem die Erträgnisse von der Einkommenssteuer ausgenommen sind oder in dem eine Steuersatzreduktion zur Anwendung kommt.“

3 Übersicht über die angeschriebenen Anhörungsadressaten

3.1 Alle kantonalen Steuerverwalter und der Steuerverwalter des Fürstentums Liechtenstein

Adressaten	Abkürzungen
Kanton Aargau	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR
Kanton Bern	BE
Kanton Basel-Land	BL
Kanton Basel-Stadt	BS
Kanton Freiburg	FR
Kanton Genf	GE
Kanton Glarus	GL
Kanton Graubünden	GR
Kanton Jura	JU
Kanton Luzern	LU
Kanton Neuenburg	NE
Kanton Nidwalden	NW
Kanton Obwalden	OW
Kanton St. Gallen	SG
Kanton Schaffhausen	SH
Kanton Solothurn	SO
Kanton Schwyz	SZ
Kanton Thurgau	TG
Kanton Tessin	TI
Kanton Uri	UR
Kanton Waadt	VD
Kanton Wallis	VS
Kanton Zug	ZG
Kanton Zürich	ZH
Fürstentum Liechtenstein	FL

3.2 Weitere Anhörungsadressaten

Adressaten	Abkürzungen
Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere	economie-suisse
Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	SGV USAM USAM
Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione svizzera dei banchieri	SBV ASB ASB
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten Association suisse des experts fiscaux diplômés Associazione svizzera degli esperti fiscali diplomati	SVDS ASEFiD

Adressaten	**Abkürzungen**
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht Association suisse de droit fiscal Associazione svizzera di diritto fiscale (International Fiscal Association)	IFA IFA IFA IFA
Centre Patronal	CP
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati	SAV FSA FSA
Schweizerischer Juristenverein Société suisse des juristes Società svizzera dei giuristi	SJV SSJ SSG
Schweizerischer Notarenverband Fédération Suisse des Notaires Federazione Svizzera dei Notai	SNV FSN FSN
Treuhand-Kammer / Schweizerische Kammer der Wirtschafts-prüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten Chambre fiduciaire / Chambre suisse des experts-comptables, fiduciaires et fiscaux	---
Schweizerischer Treuhänder-Verband Union Suisse des Fiduciaires Unione Svizzera dei Fiduciari	STV USF USF
Verband Schweizerischer Kantonalbanken Union des Banques Cantonales Suisses Unione delle Banche Cantonali Svizzere	VSKB UBCS UBCS
Association des banquiers privés suisses Vereinigung Schweiz. Privatbankiers	VSPB ABPS
Vereinigung Schweiz. Handels- und Verwaltungsbanken Ass. de Banques Suisses Commerciale et de Gestion Ass. di Banche Svizzere Commerciali e di Gestione	VHV BCG BCG
Verband der Auslandbanken in der Schweiz Association des Banques Étrangères en Suisse Associazione delle Banche Estere in Svizzera	VAS ABES
Verband Schweizerischer Vermögensverwalter Association Suisse des Gérants de fortune Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni	VSV ASG ASG
Schweizerischer Anlagefondsverband Swiss Funds Association	 SFA
Schweizer Verband unabhängiger Effektenhändler Swiss Association of Independent Securities Dealers	SVUE
Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants Schweizerische Vereinigung unabhängiger Finanzberater Associazione Svizzera dei Consulenti Finanziari Indepen-denti	GSCGI
Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz Fédération des groupes industriels et de services en Suisse	SwissHoldings
Vereinigung der privaten Aktiengesellschaften Association des sociétés anonymes privées	VPAG ASAP
Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances	SVV ASA
Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza	ASIP

Anhörung zu Änderungen von Verordnungen im Bereich der Stempelabgaben, Verrechnungssteuer und der pauschalen Steueranrechnung

Adressaten	**Abkürzungen**
Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB USS
Interkantonaler Rückversicherungsverband	IRV
Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen	KGAST
Schweizer Verband der Investmentgesellschaften	SVIG
Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte	SVSP
Liechtensteinischer Anlagefondsverband	LAFV